



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 21.03.2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.031.655 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.760.624 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.812.607 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.467.806 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.932.992 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.609.145 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.887.520 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.626.339 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.676.153 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2020 in Höhe von 275.000 € für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (LF 20/16 gem. Brandschutzbedarfsplan für den Löschzug Buschhausen) veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 423 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 1.988.031 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für 2012 – 2022 (Weiterentwicklung 2019) sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnberg als obere Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.01.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2019 einschl. des Haushaltssanierungsplanes für 2012 – 2022 (Weiterentwicklung 2019) liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 21. März 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
Tempelmann